

Allgemeine erste Hinweise zum Scheidungsverfahren

Die nachstehenden Hinweise sollen lediglich einen ersten Überblick ermöglichen. Es werden Aspekte angesprochen, wie sie erfahrungsgemäß in gerichtlichen Ehescheidungsverfahren häufig auftreten, wobei jedoch nicht alle Gesichtspunkte zwingend in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden müssen, sondern auch einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eheleuten zugänglich sind. In Ihrem konkreten Fall mögen sich Besonderheiten ergeben, die selbstverständlich erörtert werden.

1. Allgemein

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, müssen Sie sich an das Familiengericht wenden und einen schriftlichen Scheidungsantrag stellen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann einen Scheidungsantrag rechtswirksam einreichen.

Wenn Ihr Ehegatte einen Scheidungsantrag gestellt hat und Sie damit einverstanden sind, brauchen Sie sich nicht vertreten zu lassen.

Wenn Sie im Scheidungsverfahren allerdings Anträge stellen wollen, müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Dies ist auch dann notwendig, wenn sich das Scheidungsverfahren umfangreicher gestaltet oder rechtliche Schwierigkeiten auftreten.

2. Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist das Familiengericht des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, bzw. in dessen Bezirk der Ehegatte, bei dem die gemeinsamen Kinder leben, wohnt.

Das Familiengericht entscheidet durch einen Richter oder eine Richterin über die Scheidung und alle damit zusammenhängenden Folgesachen.

3. Voraussetzungen für die Scheidung

Eine Ehe kann nur dann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn keine Lebensgemeinschaft mehr und keine Aussicht auf eine Wiederaufnahme besteht. Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und die Prognose für die Zukunft an. Wie Sie sich in der Vergangenheit verhalten haben, ist für die Scheidung selbst nicht von Bedeutung, da es das Schulprinzip seit 1977 nicht mehr gibt.

Ein Scheitern der Ehe wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung wollen.

Getrenntleben bedeutet, dass der eheliche Haushalt aufgelöst wurde. Sie müssen nicht aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sein. Sie können auch noch in einer gemeinsamen Wohnung leben, müssen dann aber getrennte Bereiche haben und dürfen nicht mehr gemeinsam wirtschaften. Das Getrenntleben allein reicht aber noch nicht. Es muss hinzukommen, dass mindestens einer der Ehegatten das Zusammenleben erkennbar ablehnt. Wenn Sie versuchen sollten, Ihrer Ehe eine "letzte Chance" zu geben, müssen Sie nicht befürchten, dass bei einem Scheitern des Versuchs das Trennungsjahr wieder von vorne beginnt. Hat der Aussöhnungsversuch nur kurze Zeit gedauert, wird er als Teil des Trennungsjahres betrachtet. Auch das Familiengericht kann Ihrer Ehe eine "letzte Chance" geben. Wenn es Anhaltspunkte dafür sieht, dass die Ehe noch nicht endgültig gescheitert ist, kann das Verfahren für einen Zeitraum bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.

Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres ist nur möglich, wenn es Ihnen nicht zugemutet werden kann zu warten. Das trifft zu, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, für Sie eine unzumutbare Härte darstellen würden.

Wenn Sie bereits drei Jahre getrennt leben, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist.

In ganz seltenen Fällen ist es möglich, dass auch dann die Scheidung nicht ausgesprochen wird. Dies ist der Fall, wenn außergewöhnliche Umstände der Scheidung entgegenstehen und dem Ehepartner, der die Scheidung will, weiteres Warten zugemutet werden kann.

4. Folgesachen

Bei einer Scheidung wird nicht nur über den Scheidungsantrag, sondern über alle mit der Scheidung zusammenhängenden Dinge im Verbund entschieden:

- Versorgungsausgleich
- Elterliche Sorge für gemeinsame minderjährige Kinder
- Unterhaltsansprüche
- Aufteilung des Hausrats und Zuweisung der Ehwohnung
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht

Über den Versorgungsausgleich muss das Familiengericht von Amts wegen entscheiden. Sie müssen keinen Antrag stellen.

Über Unterhaltsansprüche, die elterliche Sorge, die Aufteilung des Hausrates, die Zuweisung der Ehwohnung und Ansprüche aus dem elterlichen Güterrecht wird nur auf Antrag entschieden.

Der "Scheidungsverbund" soll den sozial schwächeren Ehepartner schützen. Eine Scheidung wird erst ausgesprochen, wenn alle Folgesachen geregelt sind.

Der Familienrichter kann nur ausnahmsweise vom "Scheidungsverbund" absehen und dem Scheidungsantrag auch vorher stattgegeben, wenn

- eine gleichzeitige Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht nicht möglich ist;
- das Verfahren über den Versorgungsausgleich wegen eines Rechtsstreits über die Anwartschaften vor einem anderen Gericht ausgesetzt ist oder
- eine gleichzeitige Entscheidung über alle Folgesachen die Scheidung außergewöhnlich lange hinauszögern würde.

5. Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich werden die während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf Versorgung wegen Alter, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter den Ehegatten ausgeglichen. Er umfasst beispielsweise:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Pensionsansprüche von Beamten
- betriebliche Altersversorgung
- Zusatzversorgung öffentlicher und kirchlicher Arbeitgeber
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Renten aus Lebensversicherungsverträgen

Die Eheleute müssen bei der Ermittlung des Versorgungsausgleiches mitwirken und Auskünfte über ihre Ansprüche an die Versorgungskassen geben. Das Familiengericht schickt Ihnen Fragebögen, die so genau wie möglich ausgefüllt werden müssen und so schnell wie möglich zurückgeschickt werden sollen.

Diese Auskünfte werden dann den Eheleuten zur Prüfung übersandt. Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben entdecken, sollten Sie dies dem Gericht mitteilen, damit keine unrichtige Entscheidung aufgrund falscher Angaben ergeht.

Nun wird das Gericht sich an die Versicherungs- und Versorgungsträger, die Arbeitgeber usw. wenden und Auskünfte über die Höhe der Anwartschaften einholen. Die Versorgungsträger errechnen Ihre Anwartschaften und unterbreiten einen Vorschlag zum Ausgleich.

Beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich werden Rentenanwartschaften des Ehegatten, der zum Ausgleich verpflichtet ist, in der Höhe des hälftigen Wertes bezogen auf die Ehezeit auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen. Dies wird für jedes Anrecht gesondert durchgeführt.

Wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist, wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt. Dabei muss der Verpflichtete eine Ausgleichsrente in Höhe des auszugleichenden Betrages an den Berechtigten zahlen.

Der Versorgungsausgleich wirkt sich erst dann aus, wenn einer der Ehegatten Versorgungsbezüge erhält. Sind die Anrechte des Verpflichteten gekürzt worden, erhält dieser bei Eintritt in das Rentenalter nur die gekürzten Ruhegehaltsbezüge, und zwar auch dann, wenn der andere Ehegatte noch nicht Rentner ist und noch keinen Vorteil aus den ihm übertragenen Anwartschaften hat.

Dem Versorgungsausgleich kann man nicht dadurch aus dem Weg gehen, dass man keine Angaben macht. Das Gericht kann Sie verpflichten, Auskünfte zu erteilen. Dabei kann ein Zwangsgeld bis zu 25.000,00 € oder Zwangshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt und vollstreckt werden.

In Einzelfällen, z.B. bei grober Unbilligkeit, bei kurzer Ehedauer oder bei Geringfügigkeit ist der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren ist möglich und muss auch vom Gericht anders als nach altem Recht nicht mehr genehmigt werden.

6. Elterliche Sorge

Nach dem seit 01.07.1998 geltenden neuen Kindschaftsrecht wird im Scheidungsverfahren nur über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Antrag gestellt wird. Ansonsten bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine zu entscheiden. Bei Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen beide Eltern im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden.

7. Umgangsrecht

Der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen nach der Scheidung ist ganz wichtig. Deshalb hat das Kindschaftsrechtsreformgesetz ausdrücklich festgelegt, dass das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und dass jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Sind Sie sich bitte Ihrer Verantwortung dem Kind gegenüber bewusst und unterlassen Sie alles, was die gewachsenen familiären Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen könnte. Das Kind leidet unter der Situation ohnehin schon sehr stark. Machen Sie es ihm nicht noch schwerer, sondern geben Sie ihm das Bewusstsein, dass es trotz der Scheidung beide Elternteile behält.

8. Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt, dass Sie nach der Scheidung für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen müssen.

Wenn ein Ehepartner nicht selbst für den Unterhalt sorgen kann, erhält er Unterhalt von dem anderen Ehegatten, sofern dieser wirtschaftlich bessergestellt ist.

Ein Anspruch auf Unterhalt besteht in folgenden Fällen:

- wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes kann eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden
- aufgrund des Alters oder einer Krankheit kann eine ausreichende Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden
- eine angemessene Erwerbstätigkeit ist nicht zu finden.
- eine Berufsausbildung wird aufgenommen, weil aufgrund der Eheschließung keine Ausbildung erworben wurde
- eine Umschulung oder Fortbildung wird mit dem Ziel, Nachteile, die durch die Ehe eingetreten sind, auszugleichen

Ein Unterhaltsanspruch kann auch schon während der Trennungszeit bestehen.

Aus Billigkeitsgründen kann Unterhalt aber auch versagt, gekürzt oder zeitlich begrenzt werden. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Bedarf entsprechend dem Einkommen und den ehelichen Lebensverhältnissen. Er ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Um die Berechnung des Unterhalts zu ermöglichen müssen beide Ehepartner ihre Einkünfte und ihre Vermögenslage offen legen. Beachten Sie dabei bitte, dass sich die Nettoeinkommen durch die Steuerklassenänderung erheblich ändern können.

Wenn der Unterhaltsgrund wegfällt, endet der Unterhaltsanspruch. Auch bei einer Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten erlischt der Anspruch. Wenn der Unterhaltsverpflichtete stirbt, müssen dessen Erben den Unterhalt, allerdings nur in der Höhe des Pflichtteils, bezahlen.

9. Unterhalt für gemeinsame Kinder

Nach der Scheidung sind weiterhin beide Eltern für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder verantwortlich.

Lebt das Kind bei einem Elternteil, der einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, so erfüllt dieser seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege und Erziehung; der andere Elternteil ist dann zum Barunterhalt verpflichtet. Das staatliche Kindergeld steht nicht nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, sondern beiden Eltern je zur Hälfte. Das heißt, wenn Sie Unterhalt bezahlen und Ihr geschiedener Ehegatte das Kindergeld erhält, können Sie Ihre Zahlung grundsätzlich um die Hälfte des Kindergeldbetrages kürzen. Wenn Sie das Kindergeld erhalten, müssen Sie den Unterhalt grundsätzlich um die Hälfte des Kindergeldbetrages erhöhen.

Der gesamte Lebensbedarf des Kindes, der auch die Kosten einer angemessenen Berufsausbildung einschließt, wird vom Unterhaltsanspruch umfasst. Der Lebensbedarf richtet sich nach seiner Lebensstellung und nach den Einkommensverhältnissen der Eltern.

10. Hausrat und Ehwohnung

Sie sollten eine sachgerechte Aufteilung des Hausrats selber vornehmen. Wenn Sie und Ihr Ehegatte sich nicht einigen können, wird das Familiengericht auf Antrag hin eine Aufteilung des Hausrats vornehmen.

Sie können auch einen Antrag stellen, damit das Familiengericht entscheidet, wer die Ehwohnung weiterhin bewohnen darf. Es ist dabei unerheblich, wer den Mietvertrag unterschrieben hat.

11. Güterrechtliche Regelungen

Bei der Zugewinnngemeinschaft, dem gesetzlichen Güterstand, gehört das vor der Ehe erworbene Vermögen nur demjenigen, der es erworben hat. Das Vermögen kann sich aber nach der Eheschließung erhöhen. Durch entsprechenden Antrag kann das Familiengericht einen Zugewinnausgleich vornehmen. Dabei wird der Zugewinn - d.h. der Unterschied zwischen Anfangs- und Endvermögen - für beide errechnet. Dann werden die Zugewinne der beiden Ehepartner verglichen. Derjenige, der den höheren Zugewinn hat, muss dem Anderen einen Ausgleich in Höhe des hälftigen Überschusses leisten.

Leben die Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung gibt es keinen Ausgleich.

12. Dauer des Verfahrens

Die Verfahrensdauer ist abhängig von dem Umfang der Regelungen, die getroffen werden müssen, und von Ihrer Mitarbeit. Im Durchschnitt dauert ein Scheidungsverfahren, in dem nur über den Versorgungsausgleich zu entscheiden ist 6 Monate.

Es vergehen ca. vier Wochen, bis die Unterlagen für den Versorgungsausgleich bei Gericht vorliegen. Wenn Sie Ihre Versicherungsunterlagen frühzeitig zusammenstellen und die ausgefüllten Vordrucke umgehend zurückgeben, können Sie diese Zeitspanne verkürzen. Es dauert ca. 3 Monate bis die Auskünfte der Versicherungsträger bei Gericht eingehen. Sobald die Auskünfte und Berichte eingegangen sind, wird das Familiengericht eine Frist zur Prüfung einräumen und den Termin zur abschließenden Verhandlung bestimmen.

Wird über die elterliche Sorge gestritten, kann das Verfahren durch die Einschaltung des Jugendamtes und die eventuell notwendige Einholung von Gutachten länger dauern.

13. Rechtskraft

Ihre Ehe ist mit dem Ausspruch der Scheidung nicht sofort geschieden. Sie können gegen die Entscheidung des Familiengerichts Rechtsmittel einlegen.

Nur wenn beide Seiten in der Verhandlung direkt auf Rechtsmittel verzichten, ist die Scheidung sofort rechtskräftig.

Wenn Sie keine Rechtsmittel eingelegt, ist die Scheidung einen Monat nach Zustellung des Scheidungsurteils rechtskräftig.

14. Folgen der Scheidung

Sie können Ihren Ehenamen beibehalten, aber auch Ihren früheren Namen oder Ihren Geburtsnamen wieder annehmen oder Ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder hinzufügen. Dazu müssen Sie zum Standesamt.

Wenn Sie nicht berufstätig sind, erlischt der Krankenversicherungsschutz der Familienversicherung mit der Rechtskraft der Scheidung. Davon müssen Sie die Krankenkasse unterrichten. Innerhalb von drei Monaten können Sie eine freiwillige Weiterversicherung beantragen.

Da Sie schon vor der Scheidung getrennt gelebt haben, hat sich die Steuerklasse schon geändert. Wenn Sie Unterhaltszahlungen an den früheren Ehepartner leisten müssen, können Sie diese unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen oder, wenn der Unterhaltsberechtigte zustimmt, als Sonderausgaben abziehen.

15. Kosten

Die Gerichtskosten werden von beiden Ehepartnern je hälftig getragen. Für die eigenen Anwaltskosten muss jeder selbst aufkommen. In besonderen Fällen kann das Gericht eine andere Regelung treffen.

Die Kosten richten sich nach dem Streitwert. In den verschiedenen Verfahrensteilen wird der Streitwert einzeln berechnet. Für die Scheidung selbst hängt er vom Einkommen und Vermögen der Ehegatten ab. Für jede im Verfahren zu entscheidende Folgesache wird ein Streitwert vom Gericht nach jeweils besonderen Regelungen festgesetzt.

Der zusammengerechnete Streitwert ist nur die Grundlage für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, die sich aus gesetzlichen Tabellen entnehmen lassen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Anwalts- und Gerichtskosten zu zahlen, kann Ihnen vom Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden.